



Familienergänzende Kinderbetreuung

Revision Reglement
Einführung Subvention Mittagsmodul

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Reglement «Familienergänzende Kinderbetreuung»	4
1.2	Angebot Tagesstrukturen	4
1.3	Chinderhuus Simsala	5
1.4	Motion «Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und deren Verbesserung» ...	5
1.5	Postulat «Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ab Kindergarten»	5
2	Qualität	6
2.1	Gesetzliche Vorgaben	6
2.2	Eigene Qualitätskriterien	6
2.3	Umsetzung durch Gemeinde	6
2.4	Betreuungsschlüssel	7
2.4.1	Empfehlung	7
2.4.2	Tagesstrukturen Windisch	8
2.4.3	Fachkräftemangel	9
2.5	Ergänzung im Reglement	10
2.6	Abschreibung Motion	10
3	Ferienbetreuung	10
3.1	Angebot Chinderhuus Simsala	10
3.2	Unterstützung durch Gemeinde	10
4	Vergünstigungen	10
4.1	Gesetzliche Vorgaben	10
4.2	Vergünstigungen	11
4.3	Betreuungszeiten	11
4.4	Vergünstigungssatz	11
4.5	Massgebender Betreuungstarif	12
4.6	Normtarife	12
5	Finanzierung Tagesstrukturen	12
5.1	Defizit Tagesstrukturen Windisch	12
5.2	Vollkosten Mittagstisch	13
5.3	Lösungsansätze	13
5.4	Vorschlag Chinderhuus Simsala	14
5.5	Option 1 (Objektfinanzierung Mittagsmodul)	14
5.6	Option 2 (Tariferhöhung)	15
5.7	Option 3 (Tariferhöhung mit Anpassung Subjektfinanzierung)	15
5.8	Tarifvergleich mit anderen Gemeinden	15
5.9	Empfehlung Gemeinderat	16
6	Kosten	16
6.1	Kostenentwicklung	16
6.1.1	Vergünstigungen nach Einkommen	17

6.2	Mieteinnahmen	17
6.3	Kostenübersicht	17
6.3.1	Option 1 (Objektfinanzierung Mittagsmodul)	18
6.3.2	Option 2 (Tarifierhöhung)	18
6.3.3	Option 3 (Tarifierhöhung mit Anpassung Subjektfinanzierung)	18
7	Volkswirtschaftlicher Mehrwert	19
7.1	Volkswirtschaftlicher Nutzen	19
7.2	Studien	19
7.3	Fazit	20
8	Finanzierung	20
9	Reglementsanpassungen	20
9.1	Objektfinanzierung - neu	20
9.2	Qualität / Aufsicht - neu	20
9.3	Ferienbetreuung - neu	21
9.4	Anspruchsberechtigung - neu	21
9.5	Anhang «Normtarife Tagesstrukturen» - Anpassung	21
9.6	Weitere Anpassungen	21
10	Würdigung Gemeinderat	21
11	Abschreibung Postulat	22
12	Ansprechpersonen	22
13	Antrag	22
	Anhang – Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung	24

1 Ausgangslage

1.1 Reglement «Familienergänzende Kinderbetreuung»

Das Reglement «Familienergänzende Kinderbetreuung», das vom Einwohnerrat am 25. Oktober 2017 genehmigt wurde, ist seit 1. August 2018 in Kraft. Das Reglement beinhaltet im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

- Die Gemeinde Windisch stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.
- Die Gemeinde ermöglicht Kindern von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Windisch unter Berücksichtigung der Einkommenssituation den Besuch der Tagesstrukturen und der Kindertagesstätten bis zum Ende des Primarschulalters.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- Anspruchsberechtigt für Vergünstigungen sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Windisch, deren Kinder ebenfalls in Windisch wohnen.
- Die Berechnungsgrundlage erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens. Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich eines Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.
- Die Gemeinde Windisch tätigt aktuell keine Objektfinanzierung, also keine Direktsubventionierungen an Kindertagesstätten, Tagesmütter und Tagesstrukturen.

1.2 Angebot Tagesstrukturen

Mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten brauchen die Erziehungsberechtigten eine hohe Flexibilität für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Verein Chinderhuus Simsala bietet im Auftrag der Gemeinde Windisch an zwei Standorten, im Schuelhüsli bei der Schulanlage Dorf und im H2O Dohlenzelg bei der Schulanlage Dohlenzelg, ein breites Betreuungsangebot an.

Für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler bis zur 6. Primarklasse stehen verschiedene, einzeln buchbare Betreuungsmodulare zur Verfügung:

Angebot	Uhrzeit
Ganzer Tag	06.30 – 18.00
Vormittag	08.15 – 11.50
Vormittag früh (inkl. Frühstück)	06.30 – 08.15
Vormittag früh (inkl. Frühstück) mit Mittagessen	06.30 – 08.15 11.50 – 13.30
Nachmittag ohne Mittagessen	13.30 – 18.00
Nachmittag mit Mittagessen	11.50 – 18.00
Nachmittag früh	15.00 – 18.00
Nachmittag früh mit Mittagessen	11.50 – 13.30 15.00 – 18.00
Nachmittag spät	16.00 – 18.00
Nachmittag spät mit Mittagessen	11.50 – 13.30 16.00 – 18.00
Vormittag früh und Nachmittag spät mit Mittagessen	06.30 – 08.15 11.50 – 13.30 16.00 – 18.00
Vormittag früh und Nachmittag früh mit Mittagessen	06.30 – 08.15 11.50 – 13.30 15.00 – 18.00
Mittagstisch	11.50 – 13.30
Vormittagsbetreuung (Blockzeiten)	11.05 – 11.55

Die Betreuung der Kinder ist auch in den Schulferien gewährleistet. Während 10 Wochen gibt es im Hort eine Ferienbetreuung sowie spannende Projektwochen.

Gestützt auf die vorhandenen Platzressourcen wurden für den Hortstandort Schuelhüsli Dorf insgesamt 27 Ganztagesplätze und 45 Mittagstischplätze und für den Hortstandort H2O Dohlenzelg insgesamt 48 Ganztagesplätze und 81 Mittagstischplätze für Kinder im Kindergarten bis zum Ende der Primarschule bewilligt.

1.3 Chinderhuus Simsala

Im Frühling 2018 hat der Einwohnerrat Windisch den Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung für die Kindergarten- und Primarschulkinder beschlossen. Der Gemeinderat hat im Rahmen einer öffentlichen Submission dem Chinderhuus Simsala die entsprechenden Aufgaben übertragen.

Seit 1. August 2018 werden die Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder vom Chinderhuus Simsala geführt.

Am 25. April 2024 fand ein Fachaustausch zwischen Vertretungen der Gemeinde Windisch und den Vertreterinnen des Chinderhuus Simsala statt.

Dabei wurden unter anderem folgende Punkte besprochen:

- **Elternbefragung:** Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurde vom Verein eine Elternbefragung durchgeführt. Die vorliegenden Rückmeldungen sind insgesamt positiv. Ein Kritikpunkt ist das Essen.
- **Fachkräftemangel:** Der Fachkräftemangel beschäftigt den Verein sehr. Hochprozentige Stellen können besser besetzt werden als kleinere Teilzeitpensen.
- **Finanzen:** 80% der Kosten der Tagesstrukturen sind Personalkosten, welche in den letzten Jahren gestiegen sind und auch zukünftig weiter steigen werden.
- **Kosten:** Die Tagesstrukturen Windisch verursachen für den Verein ein jährliches Defizit. Es sind zwingend Massnahmen zu ergreifen, damit die Tagesstrukturen in Windisch kostendeckend betrieben werden können.

1.4 Motion «Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und deren Verbesserung»

Die Motion «Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und deren Verbesserung» wurde am 8. September 2023 durch Luzia Capanni (SP) und Isabelle Schneider (Grüne) eingereicht. Der Vorstoss wurde an der Einwohnerratssitzung vom 1. November 2023 vom Einwohnerrat überwiesen.

Mit der Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, die Aufgaben in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, welche ihr von Gesetzes wegen zugeschrieben werden, wahrzunehmen. Dementsprechend seien Qualitätsstandards für ein bedarfsgerechtes Angebot der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in Windisch festzulegen. Die Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sei ein Standortvorteil für eine Gemeinde. Daher soll sich die Qualität laufend verbessern. Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung soll dementsprechend ergänzt und angepasst werden.

1.5 Postulat «Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ab Kindergarten»

Das Postulat «Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ab Kindergarten» wurde am 8. September 2023 durch Luzia Capanni (SP) und Isabelle Schneider (Grüne) ursprünglich als Motion eingereicht. Der Vorstoss wurde an der Einwohnerratssitzung vom 1. November 2023 vom Gemeinderat entgegengenommen, nachdem die Motionärinnen der Umwandlung der Motion in ein Postulat zugestimmt haben.

Das Postulat lädt den Gemeinderat dazu ein, die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ab Kindergarten dahingehend anzupassen, dass Tarifmodelle marktüblich sind, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert und gefördert werden sowie die Kosten der Leistungserbringenden gedeckt sind. Zu überarbeiten seien daher die Normtarife, die einkommensabhängigen Tarife und deren Berechnungsgrundlage sowie allgemein Elternbeiträge während der Schulferien. Dabei soll der Gemeinderat die Finanzierung mittels eines Sockelbeitrags von wichtigen Betreuungsmodulen, wie der Mittagsbetreuung, einführen.

2 Qualität

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Die Bewilligung und die Aufsicht der Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 316, Stand 1. Januar 2021
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, Art. 1–30, Stand 23. Januar 2023
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017, § 18, Stand 1. Januar 2020
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; Kanton Aargau) vom 12. Januar 2016, § 1–7, Stand 1. August 2016

Gemäss Pflegekinderverordnung (PAVO) sind Einrichtungen bewilligungspflichtig und stehen unter Aufsicht, wenn sie dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen, wie Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO). Gemäss Art. 1a Abs. 1 PAVO ist bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Ausübung der Aufsicht primär das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest (§ 1 Abs. 1 KiBeG). Das KiBeG bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG). Gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen oder im Kinderbetreuungsreglement auf Qualitätsrichtlinien von schweizerischen Dachverbänden oder Fachstellen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu verweisen.

2.2 Eigene Qualitätskriterien

Voraussetzungen für das Anbieten von Betreuungsverhältnissen ist eine gültige Betriebsbewilligung des Gemeinderates Windisch.

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) delegiert die Zuständigkeit für die Aufsicht über die familienergänzende Betreuung an die Gemeinden. Die Gemeinde Windisch hat eine entsprechende Fachstelle für die Aufsicht und Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien beauftragt. Alle zwei Jahre findet ein Aufsichtsbesuch durch die Fachstelle Kinder&Familien (K&F) statt. K&F ist seit über 20 Jahren eine unabhängige und politisch neutrale Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Im Auftrag der Gemeinde Windisch besucht K&F alle zwei Jahre die Tagesstrukturen und prüft die Voraussetzungen zur Betriebsführung gemäss den gesetzlichen Vorgaben (siehe Punkt 2.1), den Qualitätsstandards von K&F, den Grundlagen der schweizerischen Dachverbände und dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz.

Die Abteilung Gesellschaft plant im Jahr 2025 als Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben, den Qualitätsstandards von K&F und weiteren Empfehlungen interne Qualitätsrichtlinien auszuarbeiten. Der Kriterienkatalog soll voraussichtlich folgende drei Bereiche abdecken: Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

2.3 Umsetzung durch Gemeinde

Seit 1. Januar 2024 sind der Abteilung Gesellschaft zusätzlich die Bereiche Kinder und Familien, Alter sowie Gesundheit zugeordnet.

Im Bereich Kinder und Familien stehen aktuell folgende Aufgaben im Vordergrund:

- Erarbeitung ergänzender, gemeindeinterner Qualitätsrichtlinien für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote
- Überprüfung und Erarbeitung Objektfinanzierung bei den Tagesstrukturen
- Überprüfung Subjektfinanzierung bei den Tagesstrukturen
- Überprüfung Vergünstigungen Kinderbetreuung

Laufende Aufgaben:

- Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gilt seit Januar 2023 neu die Überprüfungspflicht des Behördenauszugs 2 (siehe Art. 7 E-PAVO). Der Behördenauszug 2 vermittelt Zugang zu den persönlichen Daten gemäss einem Teil des Behördenauszugs 1 (Art. 37 und 38 Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA; Strafregistergesetz). Die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Behörde kann auf schriftliches Gesuch hin in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten Einsicht nehmen. Die Betreuungsinstitutionen melden mindestens jährlich die Personalien aller gemeldeten Mitarbeitenden. Die Abteilung Gesellschaft überprüft diese jährlich durch Einholen des Behördenauszuges 2.
- Die jährliche Überprüfung der Tagesmütter sowie die 2-jährliche Überprüfung der Kindertagesstätten und der Tagesstrukturen wird seitens der Abteilung Gesellschaft bei der Fachstelle K&F in Auftrag gegeben. Die Tagesstrukturen, geführt durch das Chinderhuus Simsala, wurde letztmals im November 2024 überprüft.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Tagesstrukturen und der Schule ist unabhängig von der Abteilung Gesellschaft organisiert. Bei Bedarf steht die Abteilung Gesellschaft aber im Bereich der Schulsozialarbeit und der Jugend- und Familienberatung unterstützend zur Verfügung.
Beispiel: Im Herbst 2024 gab es in der Tagesstruktur H2O Dohlenzellg Ungereimtheiten zwischen den Erwartungen von Eltern an die Tagesstrukturen und dem Verein. Die Schulsozialarbeit wurde daraufhin seitens der Abteilung Gesellschaft eingeschaltet und übernahm die Vorbereitung und Moderation bei den Gesprächen zwischen den Eltern und der Tagesstruktur- und Geschäftsleitung. In diesem Prozess wurde die Tagesstruktur- und Geschäftsleitung zusätzlich durch die Schulsozialarbeit gecoacht.

2.4 Betreuungsschlüssel

2.4.1 Empfehlung

Der Betreuungsschlüssel berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Qualifikation des Betreuungspersonals sowie den räumlichen Gegebenheiten. Der Betreuungsschlüssel soll auf die Gruppenzusammensetzung Rücksicht nehmen und immer wieder überprüft und angepasst werden. Die vorgeschlagenen Betreuungsschlüssel definieren einen Minimalstandard.

kibesuisse

Der Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse ist der gesamtschweizerische Fach- und Branchenverband für familienergänzende Bildung und Betreuung von Kindern in Tagesfamilien, schulergänzenden Tagesstrukturen bzw. Tagesschulen sowie Kindertagesstätten.

Gemäss Richtlinien des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) wird für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter folgender Betreuungsschlüssel empfohlen:

Zyklus 1 (Kindergarten, 1. und 2. Primarklasse)

Pro 15 Kinder muss immer eine pädagogisch ausgebildete Fachperson anwesend sein.

Zyklus 2 (Mittelstufe, 3. bis 6. Primarklasse)

Pro 17 Kinder muss immer eine pädagogisch ausgebildete Fachperson anwesend sein.

Stufe	Anzahl Kinder	Pädagogisches Fachpersonal	Lernende/ Assistenzpersonal
1. Zyklus (Kindergarten 1+2, Primar 1. + 2. Klasse)	1-8	1	0
	9-15	1	1
	16-20	2	1
	21-24	2	2
2. Zyklus (Mittelstufe, 3.- 6. Klasse)	1-10	1	0
	11-17	1	1
	18-22*	2	1
	23-27	2	2

(Auszug Empfehlung kibesuisse)

2.4.2 Tagesstrukturen Windisch

Am 4. November 2024 fand der 2-jährliche Aufsichtsbesuch bei den zwei Standorten der Tagesstrukturen, Schuelhüsli Dorf und H2O Dohlenzelg, durch K&F statt. Dabei wurde auch der Betreuungsschlüssel überprüft.

Standort H2O Dohlenzelg

Der Betreuungsschlüssel wird an drei Mittagen und am Montag in der späten Nachmittagsbetreuung nicht eingehalten. Es sind nicht immer ausreichend Fachpersonen anwesend.

Betreuungsschlüssel 1 zu 11		Frühbetreuung	Über Mittag	Frühnachmittag	Spätnachmittag um 15.30 Uhr	Spätnachmittag um 17.00 Uhr
Mo	Gewichtete Plätze	2.2	52.6	31.2	30	34
	Fachpersonen	0	3	2	2	2
	Assistenzpersonen	1	2	1	1	1
	Betreuungsschlüssel	2.2	10.5	10.4	10.0	11.3
Di	Gewichtete Plätze	3.4	22.8	13.6	33	33
	Fachpersonen	0	3	3	3	3
	Assistenzpersonen	1	3	1	1	1
	Betreuungsschlüssel	3.4	3.8	3.4	8.3	8.3
Mi	Gewichtete Plätze	4.8	25.6	16.2	16.2	16.2
	Fachpersonen	0	2	2	2	2
	Assistenzpersonen	1	0	0	0	0
	Betreuungsschlüssel	4.8	12.8	8.1	8.1	8.1
Do	Gewichtete Plätze	4.6	65.8	16.6	41.2	41.2
	Fachpersonen	0	2	2	2	2
	Assistenzpersonen	1	4	2	2	2
	Betreuungsschlüssel	4.6	11.0	4.2	10.3	10.3
Fr	Gewichtete Plätze	1	23.6	14.2	15.2	15.2
	Fachpersonen	0	1	1	1	1
	Assistenzpersonen	1	1	1	1	1
	Betreuungsschlüssel	1.0	11.8	7.1	7.6	7.6
Betreuungsschlüssel wird eingehalten						
Betreuungsschlüssel wird nicht eingehalten		Anzahl Fachpersonal nicht ausreichend				

(Auszug Bericht K&F)

Standort Schuelhüsli Dorf

Der Betreuungsschlüssel wird am Montag und am Freitag über den Mittag nicht eingehalten. Es sind an beiden Mittagen zu wenig Fachpersonen anwesend. Am Donnerstag in der frühen Nachmittagsbetreuung ist eine Assistenzperson zu wenig vor Ort.

(siehe Tabelle auf der Folgeseite)

Betreuungsschlüssel 1 zu 11		Frühbetreuung	Über Mittag	Frühnachmittag	Spätnachmittag um 15.30 Uhr	Spätnachmittag um 17.00 Uhr
Mo	Gewichtete Plätze	0	28	10	13.4	13.4
	Fachpersonen	0	1	1	1	1
	Assistenzpersonen	0	3	0	1	1
	Betreuungsschlüssel	0.0	7.0	10.0	6.7	6.7
Di	Gewichtete Plätze	0	39.6	2.4	15.6	16.6
	Fachpersonen	0	2	1	1	1
	Assistenzpersonen	0	2	0	1	1
	Betreuungsschlüssel	0.0	9.9	2.4	7.8	8.3
Mi	Gewichtete Plätze	0	0	0	0	0
	Fachpersonen	0	0	0	0	0
	Assistenzpersonen	0	0	0	0	0
	Betreuungsschlüssel	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Do	Gewichtete Plätze	0	7.2	11.6	12.6	13.6
	Fachpersonen	0	1	1	1	1
	Assistenzpersonen	0	1	0	1	1
	Betreuungsschlüssel	0.0	3.6	11.6	6.3	6.8
Fr	Gewichtete Plätze	0	9.4	4.4	0	0
	Fachpersonen	0	0	0	0	0
	Assistenzpersonen	0	1	1	0	0
	Betreuungsschlüssel	0.0	9.4	4.4	0.0	0.0
Betreuungsschlüssel wird eingehalten						
Betreuungsschlüssel wird nicht eingehalten		Anzahl Fachpersonal nicht ausreichend				

(Auszug Bericht K&F)

2.4.3 Fachkräftemangel

Gute Tagesstrukturen benötigen gut ausgebildetes Personal. Für die anspruchsvolle Arbeit mit Kindern ist es wichtig, ausreichend pädagogisch ausgebildetes Personal zu haben. Aufgrund des Fachkräftemangels mag es in einer Notsituation vertretbar sein, die Anforderungen vorübergehend zu senken. Dies darf aber nicht zu einem dauerhaften Absenken der Fachkräftequote führen und zu einem Nichteinhalten des vorgegebenen Betreuungsschlüssels.

Die Gründe für den Fachkräftemangel sind vielschichtig – so können z.B. tiefe Löhne im Arbeitsfeld «Kinderbetreuung» sowie die wenig aussichtsreichen beruflichen Perspektiven Ursachen dafür sein. Es wird auch öffentlich darüber diskutiert, wie man mehr Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Kinderbetreuungs-Beruf holen könnte.

Gemäss dem Fachkräftemangel-Index Schweiz 2024 bleibt trotz deutlicher Entspannung der Fachkräftemangel akut und immer noch höher als vor der Corona-Pandemie. In der Berufsgruppe der Kinderbetreuung ist die Zahl der Stellensuchenden im Vergleich zum Vorjahr zwar gestiegen, jedoch haben auch die Vakanzen zugenommen.

2.5 Ergänzung im Reglement

Das Reglement beinhaltet bisher keine Bestimmung zu den gemeindeeigenen Qualitätsrichtlinien und der Aufsicht der Betreuungsinstitutionen. Aus diesem Grund wird das Reglement entsprechend ergänzt.

2.6 Abschreibung Motion

Die Abschreibung der vorliegenden Motion wird dem Einwohnerrat beantragt, sobald die internen Qualitätsrichtlinien vorliegen, voraussichtlich im Oktober 2025.

3 Ferienbetreuung

3.1 Angebot Chinderhuus Simsala

Gemäss Leistungsvereinbarung vom 17. November 2021 verpflichtet sich das Chinderhuus Simsala während 10 von 13 Schulferien-Wochen eine Ferienbetreuung anzubieten.

Für die Ferienbetreuung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Schuljahr erhoben, sofern das übrige Betreuungsangebot nicht regelmässig genutzt wird. Es können auch nur einzelne Module gebucht werden.

Die Tarife für die Ferienbetreuung betragen:

Tarife Ferienbetreuung Windisch

Modul/Teilangebot	Zeiten	Kosten
H Ganzer Tag	06:45 – 18:15	CHF 87.–
I Halber Tag Morgen	06:45 – 13:15	CHF 70.–
K Halber Tag Nachmittag	11:45 – 18:15	CHF 70.–
L Ganzer Tag Ferienplausch	06:45 – 18:15	CHF 92.–
M Halber Tag Ferienplausch Morgen	06:45 – 13:15	CHF 75.–
N Halber Tag Ferienplausch Nachmittag	11:45 – 18:15	CHF 75.–

(Auszug Website www.chinderhuus-simsala.ch)

3.2 Unterstützung durch Gemeinde

Für den Zeitraum der Ferienbetreuung wird dem Chinderhuus Simsala keine Miete verrechnet.

4 Vergünstigungen

4.1 Gesetzliche Vorgaben

Für die Schaffung von Betreuungsplätzen finanzierte der Bund vom 1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2024 ein befristetes Impulsprogramm, damit die Erziehungsberechtigten Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können.

Im § 4 des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) ist folgendes geregelt:

§ 4 Finanzierung

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

² Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

4.2 Vergünstigungen

Die Vergünstigungen sind im kommunalen Reglement «Familienergänzende Kinderbetreuung», gültig ab 1. August 2018, festgehalten.

Anspruchsberechtigt für Vergünstigungen sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Windisch, deren Kinder ebenfalls in Windisch wohnen. Vergünstigt werden Betreuungsplätze für Babys, Kleinkinder und Schüler, unabhängig vom Standort der Betreuungseinrichtung.

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens, zuzüglich eines Fünftels des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres. Das massgebende Einkommen leitet sich aus dem steuerbaren Einkommen ab und wird heute bereits bei der Berechnung der Krankenkassen-Prämienverbilligungen angewandt.

Das offizielle Antragsformular für Vergünstigungen ist bei der Abteilung Finanzen einzureichen. Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, kann die Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

4.3 Betreuungszeiten

Die Vergünstigung wird bereits heute auch ausserhalb der Schulwochen ausgerichtet. Neu soll dies, analog der Betreuung während der Schulzeit, explizit im Reglement festgehalten werden. Siehe Kapitel 8.

4.4 Vergünstigungssatz

Die Gemeinde Windisch vergünstigt die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung nach wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit einem massgebenden Einkommen von weniger als CHF 90'000 pro Jahr.

20% der Betreuungskosten werden vollständig von den Erziehungsberechtigten übernommen (Sockelbeitrag). Die übrigen Kosten werden abgestuft nach Einkommen vergünstigt:

massgebendes Einkommen	Sockelbeitrag auf Normtarif	Vergünstigung auf restlichem Normtarif	Vergünstigung netto
ab 0	20%	75%	60%
ab 30'000	20%	70%	56%
ab 40'000	20%	65%	52%
ab 50'000	20%	55%	44%
ab 60'000	20%	45%	36%
ab 70'000	20%	30%	24%
ab 80'000	20%	15%	12%
ab 90'000	20%	0%	0%

Die Vergünstigungssätze werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie sind seit der Einführung im Jahr 2018 unverändert.

4.5 Massgebender Betreuungstarif

Die Vergünstigung basiert auf dem massgebenden Betreuungstarif:

Effektive Betreuungskosten, jedoch maximal Normtarif
 abzüglich Beiträge vom Arbeitgeber
 abzüglich Beiträge von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen
 = massgebender Betreuungstarif

4.6 Normtarife

Die Normtarife werden vom Gemeinderat erlassen. Die Tagesstrukturen der Gemeinde haben sich an diesen Maximalvorgaben zu orientieren.

Die Normtarife wurden letztmals per 1. August 2023 angepasst (Erhöhung um rund 10%). Unter anderem wurde der Tarif für die Mittagsbetreuung von CHF 18.00 auf CHF 20.00 erhöht.

Kindergarten- und Primarschulkinder

Angebot	Uhrzeit	Normtarife
ganzer Tag	06.30 - 18.00	87.00
Vormittag	08.15 - 11.50	44.00
Vormittag früh (inkl. Frühstück)	06.30 - 08.15	28.00
Vormittag früh (inkl. Frühstück) mit Mittagessen	06.30 - 08.15 11.50 - 13.30	47.00
Nachmittag ohne Mittagessen	13.30 - 18.00	50.00
Nachmittag mit Mittagessen	11.50 - 18.00	68.00
Nachmittag früh	15.00 - 18.00	39.00
Nachmittag früh mit Mittagessen	11.50 - 13.30 15.00 - 18.00	57.00
Nachmittag spät	16.00 - 18.00	28.00
Nachmittag spät mit Mittagessen	11.50 - 13.30 16.00 - 18.00	47.00
Vormittag früh und Nachmittag spät mit Mittagessen	06.30 - 08.15 11.50 - 13.30 16.00 - 18.00	68.00
Vormittag früh und Nachmittag früh mit Mittagessen	06.30 - 08.15 11.50 - 13.30 15.00 - 18.00	78.00
Mittagstisch	11.50 - 13.30	20.00
Zusatzstunden		11.00
Zvieri am Nachmittag		5.00
Vormittagsbetreuung (Blockzeiten) → wird durch die Gemeinde finanziert	11.05 - 11.55	9.00

Weitere Kosten wie Depot, Mitgliederbeiträge, Einschreibegebühren, Mahngebühren usw. werden nicht vergünstigt.

5 Finanzierung Tagesstrukturen

5.1 Defizit Tagesstrukturen Windisch

Gemäss Betriebsbudget 2024 geht das Chinderhuus Simsala für die Tagesstrukturen Windisch von einem Gesamtdefizit in der Höhe von rund CHF 39'000 aus. Insbesondere das Modul Mittagsbetreuung ist defizitär. Die Vollkostenberechnung ist im nächsten Kapitel (5.2) ersichtlich.

Im Budget 2025 werden die Personalkosten gegenüber dem Budget 2024 nochmals steigen. Dies hängt einerseits mit dem neuen Lohnsystem zusammen, welches aufgrund des Fachkräftemangels eingeführt wird, und andererseits mit dem Bestreben den Betreuungsschlüssel einzuhalten.

5.2 Vollkosten Mittagstisch

Der Verein Chinderhuus Simsala weist für das Modul «B Mittagstisch» folgende Vollkosten aus:

Tagesstrukturen Windisch					
Stand 10.12.24					
Modul	Stunden pro Modul	Verkaufte Module 2024	Leistung in Stunden	Prozent	
A	1.75	430.00	752.50	1.78%	
B	1.67	11'291.00	18'855.97	44.55%	
B2	0.83	862.00	715.46	1.69%	
C	4.5	2'871.00	12'919.50	30.52%	
D	3	2'538.00	7'614.00	17.99%	
E	2	237.00	474.00	1.12%	
F	3.58	34.00	121.72	0.29%	
G	0.25	73.00	18.25	0.04%	
H	11.75	73.00	857.75	2.03%	
Total			42'329.15	100%	

Modul B macht im Verhältnis 44.55% zu der gesamten verkauften Leistung aus.
Alle Aufwände werden mit diesem Prozentsatz für das Mittagsmodul (B) berechnet.

Variante 1 Kalkulation mit Raumaufwand

Total Einnahmen Modul B	222'640.80
Anteil Warenaufwand Modul B	15'584.16
Anteil Personalaufwand Modul B	235'307.68
Anteil Raumaufwand Modul B	13'595.65
Anteil Sonstiger Betriebsaufwand Modul B	51'500.00
Anteil Betriebsaufwand Modul B	315'987.49
Total Betriebsergebnis Modul B	-93'346.69

Variante 2 Kalkulation ohne Raumaufwand

Total Einnahmen Modul B	222'640.80
Anteil Warenaufwand Modul B	15'584.16
Anteil Personalaufwand Modul B	235'307.68
Anteil Sonstiger Betriebsaufwand Modul B	51'500.00
Anteil Betriebsaufwand Modul B	302'391.84
Total Betriebsergebnis Modul B	-79'751.04

Erklärung:
Für die Berechnung wurden die Erlöse des Modul B aus dem Jahr 2024 genommen.
Der Personalaufwand wurde auf Basis des geforderten Betreuungsschlüssels berechnet. Dies sind somit die Personalkosten ab 2025.

(Kalkulation: Auszug aus den Berechnungen des Chinderhuus Simsala)

Insgesamt betragen die Kosten pro betreutes Kind und pro Mittagstischmodul rund CHF 28.00. Dieser Betrag berechnet sich wie folgt:

$$\text{CHF } 315'987.49 \text{ (Vollkosten)} / 11'291 \text{ (Anzahl Module)} = \text{CHF } 27.99.$$

Das Defizit des Moduls beträgt insgesamt CHF 93'346.

5.3 Lösungsansätze

Die grössten Kosten bei der Kinderbetreuung fallen beim Personal an. Diesbezüglich besteht bei den Tagesstrukturen kein Sparpotenzial. Eine Kürzung in diesem Bereich hätte zur Folge, dass Einbussen bei der Qualität in Kauf genommen werden müssten.

Die Miete, welche die Gemeinde dem Chinderhuus Simsala in Rechnung stellt, ist relativ gering. Zudem würde eine Kürzung der Miete direkt die Einnahmen der Gemeinde verringern.

Die Kosten bei den Mittagessen wurden bereits optimiert, indem diese durch einen eigenen Koch in der Küche des Standorts H20 hergestellt werden. Früher wurden diese Mittagessen von einem externen Dienstleister angeliefert.

Für einen kostendeckenden Betrieb der Tagesstrukturen müssen somit die Einnahmen erhöht werden. Die nachfolgenden Lösungsansätze beziehen sich auf Anpassungen beim Mittagsmodul, weil dieses mit Abstand am häufigsten genutzt wird und für den grössten Teil des Defizits verantwortlich ist.

5.4 Vorschlag Chinderhuus Simsala

Aufgrund des erwarteten Defizits in den kommenden Jahren gelangte der Verein Chinderhuus an die Gemeinde betr. Überprüfung einer Objektfinanzierung.

Der Verein Chinderhuus Simsala schlägt die Finanzierung des Mittagsmoduls durch die Gemeinde Windisch mit einem Beitrag von CHF 8.00 pro Kind und Tag vor. Damit kann die Differenz zwischen den Vollkosten (CHF 28.00) und dem Tarif für die Erziehungsberechtigten (CHF 20.00) ausgeglichen werden. Begründet wird dieser Vorschlag wie folgt:

- Das Mittagsmodul wird von den meisten Kindern genutzt.
- Das Mittagsmodul spielt eine zentrale Rolle im Tagesablauf (es geht um eine gesunde Ernährung und eine sinnvolle Gestaltung der Zeit nach dem Mittagessen; diese Aspekte haben einen Einfluss auf die soziale, emotionale und körperliche Entwicklung der Kinder).
- Das Mittagsmodul ermöglicht zusätzliche Erwerbstätigkeit beider Eltern, da der Morgen und der Nachmittag verbunden sind.
- Für den Verein bedeutet das Mittagsmodul eine Herausforderung bei der Abdeckung mit qualifiziertem Personal, was aber wiederum sehr wichtig ist in Bezug auf die Qualität.

Das Chinderhuus Simsala kann mit einer Modulfinanzierung des Mittagsmoduls Folgendes erreichen:

- Ausgleich massiver Mindereinnahmen während der Ferienzeit und an schulfreien Tagen.
- Defizite bei der Frühbetreuung werden ausgeglichen.
- Planbarkeit der Einnahmen für den Verein werden verbessert und dadurch kann ein nachhaltiges und qualitativ hochwertigeres Angebot gewährleistet werden.
- Qualitativ gute Tagesstrukturen, die für Eltern bezahlbar bleiben und einen Anreiz zur Steigerung der Erwerbstätigkeit der Eltern bieten.
- Hohe Standortattraktivität der Gemeinde Windisch durch voll abgedeckte Tagesstrukturen (06.30 bis 18.15 Uhr und Ferienbetreuung).

Vergleichbarkeit mit der Subventionshöhe in umliegenden Gemeinden.

5.5 Option 1 (Objektfinanzierung Mittagsmodul)

Um die Vollkosten des Moduls Mittagstisch decken zu können (mit Raumaufwand, Variante 1 gemäss Berechnung Kap. 5.2), müsste dafür ein Tarif von CHF 28.00 weiterverrechnet werden. Würden die Mehrkosten für das Mittagsmodul direkt durch die Gemeinde getragen, müsste diese CHF 8.00 an das Mittagsmodul pro Kind bezahlen – dies ergibt bei 11'291 Mittagessen pro Jahr Kosten in der Höhe von CHF 90'328.00.

Objektfinanzierung

Bei der Objektfinanzierung werden einzelne Plätze oder Module der Betreuungseinrichtungen direkt subventioniert, unabhängig davon wer diese Angebote nutzt.

Für die Erziehungsberechtigten würde der Tarif bei CHF 20.00 pro Mittagsmodul bleiben. Das Defizit würde somit ausschliesslich durch eine direkte Subventionierung der Gemeinde gedeckt (Objektfinanzierung).

Ein allfälliger Gewinn in der Jahresrechnung des Chinderhuus Simsala für die Tagesstrukturen Windisch müsste ab einem Gewinn in der Höhe von CHF 10'000 an die Gemeinde zurückbezahlt werden. Gleichzeitig dürften die kumulierten Gewinne der Tagesstrukturen Windisch nicht mehr als CHF 25'000 betragen. Damit würde sichergestellt, dass die Subventionen der Gemeinde Windisch nicht dazu führen, dass das Chinderhuus

Simsala hohe Gewinn erzielt. Trotzdem sollte ein Gewinn möglich sein, damit das Chinderhuus Simsala Rückstellungen für schlechtere Jahre hat und weiter in die Tagesstrukturen investieren kann.

5.6 Option 2 (Tariferhöhung)

Statt einer Objektfinanzierung durch die Gemeinde Windisch wird bei dieser Option den Tarif für das Mittagsmodul auf CHF 28.00 erhöht.

Gleichzeitig würde auf die Anpassung der Vergünstigungssätze verzichtet. Damit würden die Tarife für die Erziehungsberechtigten für dieses Modul um 40% steigen. Je nach Einkommensstufe entspräche dies einer Erhöhung von CHF 3.20 bis CHF 8.00 pro Mittagessen. Die Kosten für die Mittagsbetreuung von 2 Kindern während 2 Tag pro Schulwoche würde damit zwischen CHF 500.00 und CHF 1'248.00 ansteigen.

5.7 Option 3 (Tariferhöhung mit Anpassung Subjektfinanzierung)

Bei dieser Option würden die Tarife für das Mittagsmodul wie bei der Option 2 auf CHF 28.00 angepasst werden. Um die Erziehungsberechtigten zu entlasten, würden bei dieser Variante zusätzlich die Vergünstigungssätze erhöht werden (Subjektfinanzierung). Gleichzeitig würde das massgebende Einkommen, bis zu welchem Vergünstigungen ausgerichtet werden, auf CHF 110'000 erhöht werden.

Subjektfinanzierung

Bei der Subjektfinanzierung werden die Vergünstigungen an die Eltern ausgerichtet. Damit profitieren Eltern mit bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mehr als besserverdienende Eltern.

Eine Anpassung wäre wie folgt denkbar (Beispiel Modul Mittagsbetreuung, **Anpassung Sockelbeitrag von 20 auf 18%**):

Einkommensstufe	Sockelbeitrag in %	Vergünstigung auf Resttarif	Vergünstigung netto	Vergünstigung in CHF	Anteil Eltern in CHF
ab 0	18%	75%	61.5%	17.22	10.78
ab 30'000	18%	70%	57.4%	16.07	11.93
ab 40'000	18%	65%	53.3%	14.92	13.08
ab 50'000	18%	55%	45.1%	12.63	15.37
ab 60'000	18%	45%	36.9%	10.33	17.67
ab 70'000	18%	30%	24.6%	6.89	21.11
ab 80'000	18%	15%	12.3%	3.44	24.56
ab 90'000	18%	10%	8.2%	2.30	25.70
ab 100'000	18%	10%	8.2%	2.30	25.70
ab 110'000	18%	10%	8.2%	2.30	25.70
ab 120'000	18%	0%	0.0%	-	28.00

5.8 Tarifvergleich mit anderen Gemeinden

Folgende Tabelle zeigt den Tarifvergleich des Mittagsmoduls mit anderen Aargauer Gemeinden:

Ort	Tarif Mittagsmodul für die Eltern	Objektfinanzierung durch Gemeinde	Tarif Mittagsmodul und Ganznachmittagsbetreuung
Windisch	CHF 20.00	keine	CHF 68.00
Brugg 1)	CHF 18.00	CHF 10.00	CHF 65.00
Hausen	CHF 15.00	CHF 13.00	CHF 70.00
Lupfig 2)	CHF 18.00	Übernahme Defizit	CHF 68.00
Birr 2)	CHF 17.00	Übernahme Defizit ca. CHF 30'000	CHF 77.00
Aarau	div. Anbieter max. CHF 30.00	keine	div. Anbieter
Suhr	CHF 24.00	wird geprüft	CHF 63.00
Baden 3)	CHF 18.00	Übernahme Defizit	CHF 67.50
Obersiggenthal	CHF 16.25	keine	CHF 64.70

- 1) In Brugg wird das Modul Mittagstisch pro Kind mit CHF 10.00 pro Tag subventioniert. Der Verein muss keinen Jahresgewinnanteil an die Stadt zurückerstatten. Die jährlichen Kosten betragen für die Stadt Brugg rund CHF 255'000. In diesem Betrag ist der Personalaufwand der Verwaltungsabteilungen nicht berücksichtigt. Hinzu kommen noch die Kosten für die Subjektfinanzierung.
- 2) Die Tagesstrukturen von Lupfig und Birr werden von den Gemeinden betrieben – die Gemeinden tragen das Defizit, welches nicht durch die Elternbeiträge abgedeckt sind.
- 3) Auf das Schuljahr 2024/25 übernahm die Stadt Baden die Führung der Tagesstrukturen und band diese in die Abteilung Bildung und Sport und in die Volksschule ein. Baden übernimmt seither das Defizit aus dem Betrieb der Tagesstrukturen.

Bei einer Erhöhung des Tarifs für die Mittagsbetreuung auf CHF 28.00 wäre die Gemeinde in der Region die mit Abstand teuerste Gemeinde. Ansonsten sind einzig Aarau und Suhr bei einem Tarif von über CHF 20.00.

5.9 Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat spricht sich aus folgenden Gründen für die Option 1 (Objektfinanzierung) aus:

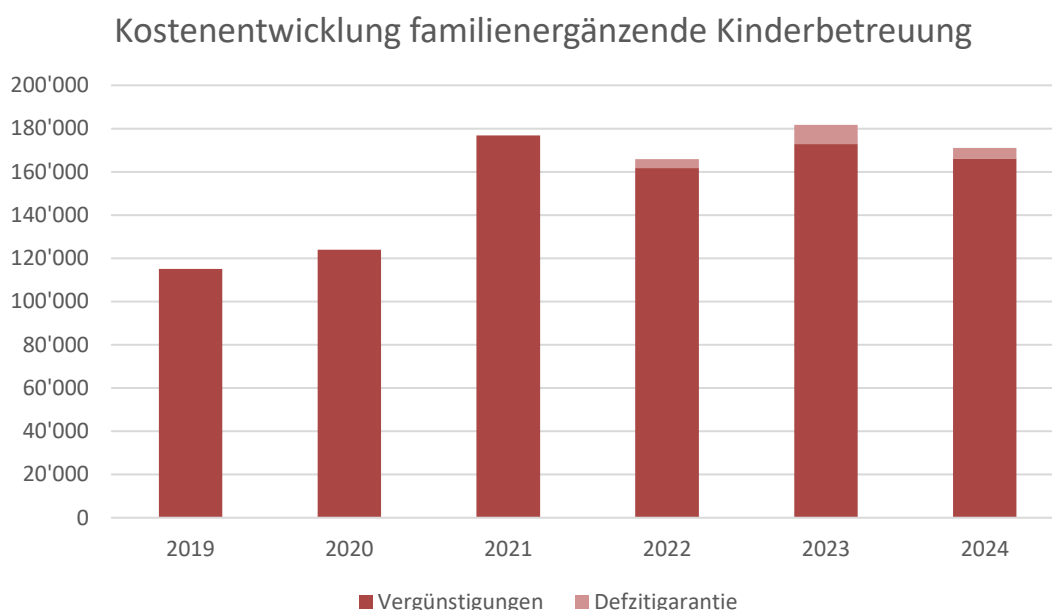
- Der Verein Chinderhuus Simsala kann die Tagesstrukturen kostendeckend betreiben.
- Der Tarif für die Mittagsbetreuung bleibt weiterhin attraktiv.
- Alle Erziehungsberechtigten profitieren, wodurch die Tagesstrukturen auch für Eltern mit höherem Einkommen attraktiv bleiben. Dies steigert die Attraktivität der Gemeinde und trägt zur Erhöhung des Steueraufkommens bei.
- Gleichzeitig bleibt die Subjektfinanzierung bestehen, die einkommensschwächere Erziehungsberechtigte werden gezielt entlastet.

Für die Entwicklung des Steuerertrags ist es von grosser Bedeutung, dass die Gemeinde Windisch für Familien attraktiv bleibt und dass es beiden Elternteilen möglich ist einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

6 Kosten

6.1 Kostenentwicklung

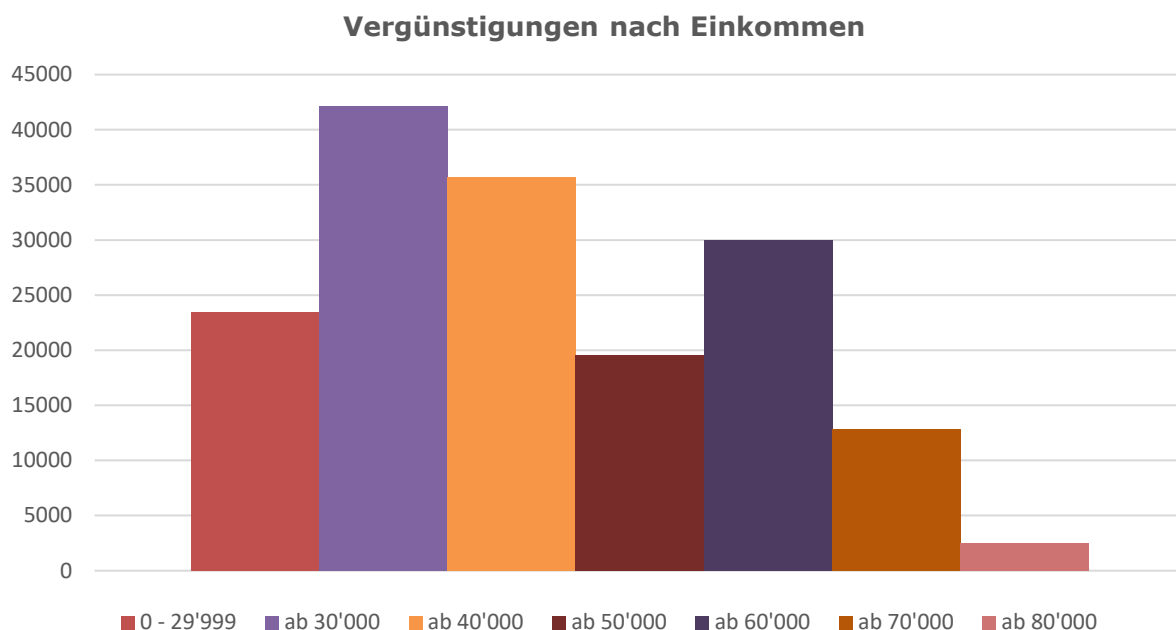
Die jährlichen Kosten der Gemeinde Windisch für die familienergänzende Kinderbetreuung haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Die Defizitgarantie für die Standard-Module der Tagesstrukturen Windisch mit einer Belegung von weniger als 4 Kindern wurde im Schuljahr 2021/22 eingeführt. Die Defizitgarantie für das Chinderhuus Simsala ist auf CHF 30'000 pro Jahr beschränkt. Davon wurden im Durchschnitt rund CHF 6'500 benötigt.

6.1.1 Vergünstigungen nach Einkommen

Die Vergünstigungen waren im Jahr 2024 wie folgt auf die Einkommensstufen verteilt:



6.2 Mieteinnahmen

Das Chinderhuus Simsala bezahlt für die Benützung der Räumlichkeiten für die Tagesstrukturen eine Miete in der Höhe von 6% des Gesamtumsatzes (ohne Ferienbetreuung). Im Jahr 2024 betrug die Miete für die beiden Standorte insgesamt CHF 29'965.

6.3 Kostenübersicht

Die Kostenübersicht zeigt auf Basis des Rechnungsjahres 2024 folgendes Bild:

Position	aktuelle Regelung	Option 1 (Empfehlung)	Option 2	Option 3
Vergünstigungen Mittagsmodul nach Einkommen	74'010	74'010	103'610	118'000
Vergünstigungen restliche Module nach Einkommen	92'110	92'110	92'110	147'000
Defizitgarantie Module an Randstunden	6'500	--	--	--
Subvention Mittagsmodul	--	90'000	--	--
Mieteinnahmen*	-30'000	-30'000	-35'400	-35'400
Nettokosten	142'620	226'120	160'320	229'600
Differenz		+ 83'500	+ 17'700	+86'980

* Der Subventionsbeitrag der Gemeinde wird bei der Verrechnung der Miete nicht berücksichtigt.

6.3.1 Option 1 (Objektfinanzierung Mittagsmodul)

Die Rechnung der Einwohnergemeinde Windisch wird bei einer Objektfinanzierung des Mittagsmoduls mit rund CHF 90'000 zusätzlich belastet (rund 11'000 Mittagessen à CHF 8.00).

Die Defizitgarantie der Gemeinde für Module mit weniger als 4 Anmeldungen würde abgeschafft. Dadurch fallen jährliche Kosten von rund CHF 6'500 weg.

Insgesamt entstehen durch die Umsetzung der Option 1 Mehrkosten von netto rund CHF 83'500.

6.3.2 Option 2 (Tarifierhöhung)

Eine Tarifierhöhung des Mittagsmoduls auf CHF 28.00 würde indirekte Mehrkosten auslösen, indem die Vergünstigungen höher ausfallen würden. Diese würden sich um rund CHF 30'000 erhöhen.

Die Defizitgarantie der Gemeinde für Module mit weniger als 4 Anmeldungen würde abgeschafft. Dadurch fallen jährliche Kosten von rund CHF 6'500 weg.

Der Mietertrag der Gemeinde würde aufgrund des höheren Umsatzes des Chinderhuus Simsala um rund CHF 5'400 ansteigen (6% x CHF 90'000).

Insgesamt entstünden durch die Umsetzung der Option 2 für die Gemeinde Mehrkosten von netto rund CHF 17'700.

Die Nachfrage nach dem Mittagsmodul dürfte aufgrund des hohen Preises markant zurückgehen und die Attraktivität eines Erwerbseinkommens von beiden Elternteilen schmälern. Dies würde das Steueraufkommen negativ beeinflussen.

6.3.3 Option 3 (Tarifierhöhung mit Anpassung Subjektfinanzierung)

Auf die direkte Subventionierung von einzelnen Modulen würde bei dieser Option weiterhin verzichtet. Stattdessen würde der Tarif für die Mittagsbetreuung auf CHF 28.00 erhöht. Damit könnten die Tagesstrukturen durch das Chinderhuus Simsala kostendeckend betrieben werden. Allerdings würden die Tarife für die Erziehungsberechtigten ansteigen.

Die Erziehungsberechtigten würden jedoch durch die Anpassung der einkommensabhängigen Vergünstigungen entlastet werden. Einerseits würden die Vergünstigungssätze erhöht, andererseits würden die Vergünstigungen auch für Einkommen zwischen CHF 90'000 und CHF 120'000 eingeführt (siehe Kapitel 5.7). Weil für die neuen Einkommensstufen keine Erfahrungszahlen vorliegen, kann nicht genau abgeschätzt werden, wie hoch die entsprechenden Kosten ausfallen würden. Die entsprechenden Schätzungen (in der nachfolgenden Tabelle kursiv) basieren auf statistischen Zahlen der Abteilung Steuern.

Einkommensstufe	Anzahl Bezüger	Vergünstigung alle Module bisher in CHF	Vergünstigung alle Module neu in CHF	Mehrkosten alle Module in CHF
ab 0	13	23'452	33'670	10'218
ab 30'000	9	42'134	60'450	18'316
ab 40'000	14	35'669	51'180	15'511
ab 50'000	5	19'560	28'060	8'500
ab 60'000	12	29'990	43'030	13'040
ab 70'000	6	12'825	18'380	5'555
ab 80'000	3	2'516	3'610	1'094
<i>ab 90'000</i>	<i>3</i>	<i>--</i>	<i>12'440</i>	<i>12'440</i>
<i>ab 100'000</i>	<i>3</i>	<i>--</i>	<i>7'230</i>	<i>7'230</i>
<i>ab 110'000</i>	<i>3</i>	<i>--</i>	<i>7'230</i>	<i>7'230</i>
ab 120'000	--	--	--	--
Total	71	166'146	265'280	99'134

Es wird von Mehrkosten für die Gemeinde Windisch von rund CHF 100'000 ausgegangen.

Die Defizitgarantie der Gemeinde für Module mit weniger als 4 Anmeldungen würde abgeschafft. Dadurch fallen jährliche Kosten von rund CHF 6'500 weg.

Der Mietertrag der Gemeinde würde aufgrund des höheren Umsatzes des Chinderhuus Simsala um rund CHF 5'400 ansteigen (6% x CHF 90'000).

Insgesamt entstünden durch die Umsetzung der Option 3 Mehrkosten von netto rund CHF 86'980. Im Weiteren würde für die Verwaltung ein höherer Aufwand entstehen, weil zusätzliche Anträge bearbeitet werden müssten.

7 Volkswirtschaftlicher Mehrwert

7.1 Volkswirtschaftlicher Nutzen

Der volkswirtschaftliche Nutzen von Investitionen in die Kinderbetreuung lässt sich sowohl aus ökonomischer als auch sozialer Perspektive umfassend betrachten. Solche Investitionen haben tiefgreifende positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und den Einzelnen.

Ein zentraler Effekt von Investitionen in Kinderbetreuung ist die Förderung der Erwerbsbeteiligung von Eltern. Qualitativ hochwertige, erschwingliche und gut zugängliche Betreuungsangebote erleichtern es insbesondere Müttern, ins Berufsleben zurückzukehren oder ihre Arbeitszeiten auszuweiten.

Die verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie steigert die Produktivität: Eltern können sich dank reduzierter Stressbelastung und weniger Sorgen um die Betreuung ihrer Kinder besser auf ihre Arbeit konzentrieren. Studien belegen, dass dies sowohl die Arbeitszufriedenheit als auch die berufliche Effizienz deutlich erhöht.

Die erhöhte Erwerbstätigkeit der Eltern und die damit verbundenen Einkommenssteigerungen tragen zusätzlich zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen und Steuereinnahmen bei. Gleichzeitig lassen sich Sozialhilfekosten reduzieren, da ein höheres Einkommen der Eltern finanzielle Eigenständigkeit fördert.

7.2 Studien

Folgende Studien belegen, dass es sich für die öffentliche Hand finanziell auszahlt, in die familienergänzende Kinderbetreuung zu investieren:

- **Ökonomische Analyse der Kinderbetreuung (2013) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO):** Diese Analyse zeigt auf, dass Investitionen in die Kinderbetreuung zu positiven Effekten auf das Arbeitsangebot führen und das Wachstum des BIP steigern.
- **Studie des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV):** Diese Studie zeigt auf, dass insbesondere Mütter mit einem niedrigen Bildungsniveau und in unsicheren Arbeitsverhältnissen von verbesserten Betreuungsmöglichkeiten profitieren.
- **Studie des Instituts für Sozialforschung und Sozialwirtschaft (SFS):** Diese Studie schätzte die volkswirtschaftlichen Kosten und Nutzen von Kinderbetreuung und kam zum Schluss, dass jeder Franken, der in die frühkindliche Betreuung investiert wird, sich langfristig mehrfach auszahlt.
- Die **Jacobs Foundation publizierte 2020 eine Studie**, welche die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Investitionsprogrammen in der frühen Kindheit aufzeigt. Gemäss der Studie steigert ein Ausbau der Betreuungsangebote im Frühbereich das Bruttoinlandprodukt jährlich um rund 0.5% bzw. 3.4 Milliarden Franken und die getätigten Investitionen lohnen sich bereits nach 10 Jahren.
- Gemäss **Bürobass (2000)** resultiert pro Franken, den die öffentliche Hand in den Bereich Kinderbetreuung investiert, ein volkswirtschaftlicher Nutzen von rund CHF 3.00.

7.3 Fazit

Investitionen in die Kinderbetreuung erzeugen einen erheblichen gesamtwirtschaftlichen Nutzen. Sie steigern die Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere von Müttern, fördern die Produktivität, verbessern die frühkindliche Bildung und stärken die Geschlechtergleichstellung. Langfristig tragen sie zu einem höheren Bruttoinlandsprodukt (BIP), besseren Zukunftsperspektiven für Kinder und einer nachhaltigen Wirtschaft bei. Der gesamtwirtschaftliche Ertrag übertrifft dabei die anfänglichen Ausgaben für die Kinderbetreuung deutlich.

Obwohl die anfänglichen Kosten für die Gemeinden hoch erscheinen mögen, amortisieren sich diese Investitionen durch höhere Steuereinnahmen und ein gestärktes Arbeitskräftepotenzial.

8 Finanzierung

Die Gemeinde Windisch sieht sich mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Neben steigenden Investitionen belasten vor allem die kontinuierlich wachsenden gebundenen Kosten die Gemeindekasse. Besonders das überdurchschnittliche Kostenwachstum im Bereich der stationären Pflege ist alarmierend: Zwischen 2019 und 2023 stiegen die Ausgaben in diesem Bereich um 4.5 Steuerfussprozent. Aber auch andere Bereiche wie die Regionalpolizei, der Kinder- und Erwachsenenschutzdienst oder die Restkosten für Sonderschulen tragen erheblich zur finanziellen Belastung bei. Diese Entwicklungen schränken die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde zunehmend ein.

Weitere Belastungen ergeben sich durch Mehrausgaben für die Entschädigung des Gemeinderates, die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die Sicherheitskosten rund um den Bahnhof. Diese Geschäfte, die Ihnen der Gemeinderat in dieser Sitzung vorlegt, sind für die Stabilität der Organisation, die öffentliche Sicherheit und die positive Entwicklung des Steuerertrages von grosser Bedeutung. Jedoch können aufgrund dieser zusätzlichen Kosten die Zielvorgaben der Finanzstrategie nicht mehr eingehalten werden.

Im Jahr 2024 haben sich Gemeinde- und Einwohnerrat im Rahmen von Finanzworkshops intensiv mit der finanziellen Situation auseinandergesetzt und Massnahmen definiert. Doch die Effekte dieser Anstrengungen wurden durch den weiteren Anstieg der laufenden Kosten wieder neutralisiert.

In den kommenden Monaten muss die Politik zwingend zusätzliche Massnahmen prüfen – darunter auch eine mögliche Erhöhung des Steuerfusses. Der Gemeinderat plant, im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2024 sowie der Budgetierung 2026 eine umfassende Analyse vorzunehmen und den Einwohnerrat sowie die Öffentlichkeit anschliessend über das weitere Vorgehen zu informieren.

9 Reglementsanpassungen

Im Reglement wurden folgende wesentlichen Anpassungen vorgenommen:

9.1 Objektfinanzierung - neu

Art. 5 Tagesstrukturen

...

³ Die Gemeinde kann einzelne Module der Tagesstrukturen subventionieren.

9.2 Qualität / Aufsicht - neu

Art. 6 Anforderungen und Qualität

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, eigene Qualitätsrichtlinien.

Art. 7 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in Windisch obliegt dem Gemeinderat. Tagesfamilien in Windisch unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

9.3 Ferienbetreuung - neu

Art. 8 Betreuungszeiten

Die Vergünstigungen umfassen die Betreuung während den Schulwochen und die Ferienbetreuung.

9.4 Anspruchsberechtigung - neu

Art. 9 Anspruchsberechtigung

...

² Es werden nur Betreuungsangebote vergünstigt, die der Aufsichts- und Bewilligungspflicht unterstehen.

9.5 Anhang «Normtarife Tagesstrukturen» - Anpassung

Erhöhung des Moduls «Mittagsbetreuung» auf CHF 28.00.

Damit steigen die anrechenbaren Kosten für diejenigen Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder nicht in den Tagesstrukturen Windisch betreuen lassen und dadurch - je nach Kita - höhere Kosten für die Mittagsbetreuung leisten müssen.

9.6 Weitere Anpassungen

Die weiteren Anpassungen können der Synopse entnommen werden.

10 Würdigung Gemeinderat

Der Gemeinderat anerkennt, dass der Verein Chinderhuus Simsala mit dem aktuellen Tarif für die Mittagsbetreuung einen kostendeckenden Betrieb nicht gewährleisten kann. Die Kostenkalkulation sowie der Vergleich mit anderen Gemeinden zeigen, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die gesellschaftliche sowie sprachliche Integration von Kindern zu fördern. Dies gelingt einerseits durch die Bereitstellung eines attraktiven Angebots, das die Gemeinde Windisch an ihren zwei Standorten H2O und Schuelhüsli bietet. Andererseits müssen diese Angebote finanziell attraktiv bleiben.

Mit den Vergünstigungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, basierend auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, erfüllt die Gemeinde Windisch die gesetzlichen Vorgaben. Seit der Einführung des Reglements zur familienergänzenden Kinderbetreuung setzt die Gemeinde somit die Subjektfinanzierung um. Die Einführung einer zusätzlichen Objektfinanzierung für die Mittagsbetreuung verfolgt folgende Ziele:

- Der Verein Chinderhuus Simsala kann die Tagesstrukturen kostendeckend und auf einem qualitativ hohen Niveau betreiben.
- Der Tarif für die Mittagsbetreuung bleibt weiterhin attraktiv.
- Alle Erziehungsberechtigten profitieren, wodurch die Tagesstrukturen auch für Eltern mit höherem Einkommen attraktiv bleiben. Dies steigert die Attraktivität der Gemeinde und trägt zur Erhöhung des Steueraufkommens bei.
- Gleichzeitig bleibt die Subjektfinanzierung bestehen, die einkommensschwächere Erziehungsberechtigte gezielt entlastet.

Die Finanzierung des Mittagsmoduls sowie weitere Ausgabensteigerungen führen zu zusätzlichen Kosten für die Gemeinde, was die bereits engen finanziellen Spielräume weiter einschränkt. Dennoch erachtet der Gemeinderat es als wichtig, die Unterdeckung bei den Tagesstrukturen nicht durch eine Tarifierhöhung auszugleichen. Durch die direkte Subventionierung des Mittagsmoduls und die Beibehaltung des bestehenden Tarifs bleibt die Gemeinde Windisch für Familien weiterhin attraktiv. Dies trägt dazu bei, dass beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, was den Steuerertrag erhöht und wodurch der finanzielle Engpass mittel- bis langfristig wieder ausgeglichen werden kann.

Mit der Organisationsentwicklung in der Gemeindeverwaltung und der damit verbundenen Aufgabenverlagerung in die Abteilung Gesellschaft konnten für die Themen der familienergänzenden Kinderbetreuung mehr

Ressourcen und Fachwissen bereitgestellt werden. In einem nächsten Schritt werden die gemeindeeigenen Qualitätsrichtlinien weiterentwickelt, um die Zielvorgaben in diesem Bereich konkreter zu prüfen. So kann auch bei der Qualität der Kinderbetreuung ein weiterer Fortschritt erzielt werden.

11 Abschreibung Postulat

Die Forderungen des Postulats «Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ab Kindergarten» können mit der Genehmigung der vorliegenden Anträge erfüllt werden:

- Der Sockelbeitrag der Gemeinde Windisch für das Mittagsmodul (CHF 8.00) ist eingeführt.
- Durch die Objektfinanzierung des Mittagsmoduls sind die Kosten des Vereins Chinderhuus Simsala für die Tagesstrukturen Windisch gedeckt.
- Die Vergünstigung der Elternbeiträge während den Schulferien ist im Reglement geregelt.
- Der Normtarif für das Mittagsmodul wurde auf CHF 28.00 erhöht.
- Die einkommensabhängigen Tarife wurden beibehalten, weil die Mehrkosten beim Mittagsmodul durch die Gemeinde gedeckt werden.

Aus diesen Gründen kann das Postulat abgeschrieben werden.

12 Ansprechpersonen

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Ansprechperson des Gemeinderates	Bruno Graf
Ansprechperson der Verwaltung	Monika Schmid

13 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

- 1 Das vorliegende Reglement «Familienergänzende Kinderbetreuung» wird genehmigt.
- 2 Die Finanzierung des Mittagsmoduls der Tagesstrukturen in der Höhe von CHF 8.00 pro Betreuungseinheit wird genehmigt.
- 3 Der Verein Chinderhuus Simsala wird verpflichtet, einen allfälligen Gewinn aus dem Betrieb der Tagesstrukturen Windisch über CHF 10'000 bzw. einen kumulierten Gewinnvortrag über CHF 25'000 an die Gemeinde zurückerstatten.
- 4 Das Postulat «Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ab Kindergarten» wird abgeschrieben.
- 5 Für die Subvention des Mittagsmoduls der Tagesstrukturen werden ab 1. August 2025 jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von CHF 90'000 genehmigt.

Windisch, 20. Januar 2025

GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin



Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Anhang:

- Reglement «Familienergänzende Kinderbetreuung (neuer Entwurf)

Aktenaufgabe:

- Motion «Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und deren Verbesserung»
- Postulat «Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ab Kindergarten»
- Reglement «Familienergänzende Kinderbetreuung vom 25.10.2017»
- Synopse Reglement «Familienergänzende Kinderbetreuung»



Reglement Familienergän- zende Kinderbetreuung

vom Einwohnerrat genehmigt: **xx.xx.xxxx**
gültig ab: 01.08.2025

Inhaltsverzeichnis

I	Zweck / Zielsetzung	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zielsetzung	3
II	Leistungsangebot	3
Art. 3	Kindertagesstätten	3
Art. 4	Tagesfamilien	4
Art. 5	Tagesstrukturen	4
III	Qualität / Aufsicht	4
Art. 6	Anforderungen und Qualität	4
Art. 7	Bewilligung und Aufsicht	4
IV	Vergünstigungen	4
Art. 8	Betreuungszeiten	4
Art. 9	Anspruchsberechtigung	4
Art. 10	Antragstellung	4
Art. 11	Auszahlung	5
Art. 12	Neuberechnung des Elternbeitrages	5
Art. 13	Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	5
Art. 14	Berechnungsgrundlage	5
Art. 15	Massgebendes Einkommen	6
Art. 16	Massgebender Betreuungstarif	6
Art. 17	Vergünstigungssatz	6
Art. 18	Berechnung Vergünstigung	7
V	Schlussbestimmungen	7
Art. 19	Rechtsmittel	7
Art. 20	Revision	7
Art. 21	Vollzug	7
Art. 22	Inkrafttreten	7
VI	Normtarife Tagesstrukturen	8

Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung, Beiträge Erziehungsberechtigte

Der Einwohnerrat der Gemeinde Windisch erlässt, gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SAR 815.300, Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 (Stand 1. August 2016) dieses Reglement.

I Zweck / Zielsetzung

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde ermöglicht Kindern von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Windisch unter Berücksichtigung der Einkommenssituation den Besuch der Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien bis zum Ende des Primarschulalters.

² In der Gemeinde Windisch werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung von privaten und/oder gemeindeeigenen Institutionen erbracht.

³ Die Gemeinde Windisch engagiert sich in diesem Bereich, indem sie:

- die in der Gemeinde Windisch wohnhaften Erziehungsberechtigten mit Tarifvergünstigungen unterstützt,
- Steuerungs- und Koordinationsaufgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung übernimmt,
- die Aufsicht und die Bewilligungen über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Institutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sicherstellt.

⁴ In diesem Reglement sind alle zentralen Informationen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten betreffend des Betreuungsangebots, der Anspruchsberechtigung, des Tarifsystems und der Einstufung der vergünstigten Betreuungsangebote aufgeführt.

Art. 2 Zielsetzung

¹ Die Gemeinde Windisch stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

II Leistungsangebot

Art. 3 Kindertagesstätten

Kindertagesstätten bieten voll- und teilzeitliche Betreuung von Kindern ab dem Säuglingsalter bis zum Ende der Primarschule.

Art. 4 Tagesfamilien

Tagesfamilien betreuen ein Kind oder mehrere Kinder bei sich zu Hause. Ein Betreuungsplatz in einer Tagesfamilie ist eine individuelle und flexible Lösung. Die Kinder erleben Betreuung in einem familiären Umfeld und werden von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut.

Art. 5 Tagesstrukturen

¹ Die Gemeinde Windisch stellt Tagesstrukturen für schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Primarschulalters zur Verfügung. Die Kinder werden werktags während der Schulwochen ausserhalb der Unterrichtszeiten in unterschiedlichen Modulen betreut. Die Mittagsbetreuung inkl. Essen ist Bestandteil der Tagesstrukturen.

² Die Gemeinde kann das Angebot der Tagesstrukturen an Drittorganisationen ausgliedern.

³ Die Gemeinde kann einzelne Module der Tagesstrukturen subventionieren.

III Qualität / Aufsicht

Art. 6 Anforderungen und Qualität

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, eigene Qualitätsrichtlinien.

Art. 7 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in Windisch obliegt dem Gemeinderat. Tagesfamilien in Windisch unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

IV Vergünstigungen

Art. 8 Betreuungszeiten

Die Vergünstigungen umfassen die Betreuung während den Schulwochen und den Schulferien.

Art. 9 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt für Vergünstigungen sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Windisch, deren Kinder ebenfalls in Windisch wohnen.

² Es werden nur Betreuungsangebote vergünstigt, die der Aufsichts-, Melde- und Bewilligungspflicht unterstehen.

Art. 10 Antragstellung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular für Vergünstigungen jährlich bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Mit dem Antrag wird den Abteilungen Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Windisch notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Art. 11 Auszahlung

¹ Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, bei Bedarf auch monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Vergünstigungen werden maximal ein Jahr rückwirkend ausgerichtet.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann die Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Windisch zurückgefordert werden.

Art. 12 Neuberechnung des Elternbeitrages

¹ Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Windisch innert eines Monats nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch neu berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz von der Gemeinde rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

Art. 13 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so wird keine finanzielle Unterstützung gewährt.

² Führen unwahre Angaben über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einer grösseren finanziellen Unterstützung, oder werden Angaben zu den Einkommensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin aufgelöst werden.

Art. 14 Berechnungsgrundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Artikel Art. 15 Massgebendes Einkommen.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv bezogen werden (massgebend ist die Rechnung der Betreuungsorganisation).

Art. 15 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- b) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen,

zuzüglich

- g) des Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA).

³ Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 gilt keine Anspruchsberechtigung mehr.

⁴ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht und allen steuerlichen Verfahrens- und Zahlungspflichten wird nachgekommen.

⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25%.

⁶ Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe,
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

⁷ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Art. 16 Massgebender Betreuungstarif

¹ Der massgebende Betreuungstarif entspricht dem Betrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Windisch dient.

² Der massgebende Betreuungstarif berechnet sich aus dem Basistarif abzüglich

- a) den Beiträgen vom Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit,
- b) den Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen.

³ Der Basistarif entspricht den effektiven Kosten für die Betreuung, oder - falls der Normtarif tiefer ist - dem Normtarif für das entsprechende Betreuungsangebot.

Art. 17 Vergünstigungssatz

¹ Der Vergünstigungssatz entspricht der Vergünstigung in Prozent. Der Vergünstigungssatz ist abgestuft nach anrechenbarem Einkommen.

² Die Vergünstigungssätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 18 Berechnung Vergünstigung

Die tatsächliche Vergünstigung (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Massgebender Betreuungstarif} \\ & \times [(100\% - \text{Prozentsatz Sockelbeitrag}) \times \text{Vergünstigungssatz}] \\ & = \text{Vergünstigung} \end{aligned}$$

V Schlussbestimmungen

Art. 19 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und den gemeindeeigenen Tagesstrukturen kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 20 Revision

Der Einwohnerrat ermächtigt den Gemeinderat die Normtarife und die Vergünstigungssätze bei Bedarf anzupassen.

Art. 21 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Einkommens, der Tarifgestaltung und -struktur, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement aus dem Jahr 2018. Es tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: xx.xx.xxxx

In Rechtskraft erwachsen am: xx.xx.xxxx

Windisch, xx.xx.xxxx

GEMEINDERAT WINDISCH

Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

VI Normtarife Tagesstrukturen

Anhang zum Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung

Babyplätze

Angebot	Normtarife
Eingewöhnung	500.00
ganzer Tag	125.00
halber Tag mit Mittagessen	90.00
halber Tag ohne Mittagessen	75.00
Zusatzstunden	12.00

Kleinkinder

Angebot	Normtarife
ganzer Tag	105.00
halber Tag mit Mittagessen	75.00
halber Tag ohne Mittagessen	55.00
Zusatzstunden	11.00

Schüler ab Kindergarten

Angebot	Uhrzeit	Normtarife
ganzer Tag	06.30 - 18.00	87.00
Vormittag	08.15 - 11.50	44.00
Vormittag früh (inkl. Frühstück)	06.30 - 08.15	28.00
Vormittag früh (inkl. Frühstück) mit Mittagessen	06.30 - 08.15 11.50 - 13.30	47.00
Nachmittag ohne Mittagessen	13.30 - 18.00	50.00
Nachmittag mit Mittagessen	11.50 - 18.00	68.00
Nachmittag früh	15.00 - 18.00	39.00
Nachmittag früh mit Mittagessen	11.50 - 13.30 15.00 - 18.00	57.00
Nachmittag spät	16.00 - 18.00	28.00
Nachmittag spät mit Mittagessen	11.50 - 13.30 16.00 - 18.00	47.00
Vormittag früh und Nachmittag spät mit Mittagessen	06.30 - 08.15 11.50 - 13.30 16.00 - 18.00	68.00
Vormittag früh und Nachmittag früh mit Mittagessen	06.30 - 08.15 11.50 - 13.30 15.00 - 18.00	78.00
Mittagstisch	11.50 - 13.30	28.00
Zusatzstunden		11.00
Zvieri am Nachmittag		5.00
Vormittagsbetreuung (Blockzeiten) → wird durch die Gemeinde finanziert	11.05 - 11.55	9.00

Weitere Kosten wie Depot, Mitgliederbeiträge, Einschreibegebühren, Mahngebühren usw. werden nicht vergünstigt.

gültig ab: 1. August 2025